

Musikschulgebühren-Satzung

der Stadt Günzburg

vom 24. August 2015

in der ab 1. September 2015 geltenden Fassung

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebührentatbestand	1
§ 2 Gebührensätze	1-2
§ 3 Ermäßigung der Unterrichtsgebühren	3
§ 4 Gebührensschuldner	3
§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld	3-4
§ 6 Unterrichtsausfall	4
§ 7 Vorzeitiger Austritt	4
§ 8 Inkrafttreten	4

Die Stadt Günzburg erlässt aufgrund der Artikel 2 Abs.1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70), folgende

Gebührensatzung für die Musikschule

§ 1 Gebührentatbestand

Diese Satzung bestimmt, welche Gebühren erhoben werden, wenn Personen die Musikschule benutzen, die hierzu nach Art. 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung berechtigt sind. Die Entgelte für die Benutzung der Musikschule durch andere Personen sind nicht in dieser Satzung geregelt, sondern werden bei Bedarf vertraglich festgelegt.

§ 2 Gebührensätze

- 1) Für ein Schuljahr wird pro Person und Fach bei wöchentlich einer Unterrichtsstunde folgende Gebühr (in Euro) erhoben:

	ab 01.09.2015	ab 01.09.2016	ab 01.09.2017
a) Unterricht in musikalischen Grundfächern (Musikalische Früherziehung, Elementare Hörerziehung, Musikalische Grundausbildung)	240,00	244,50	249,00
b) Eltern-Kind-Gruppe (Musikkäfer), je Erwachsenen + Kind	186,00	189,00	192,00
c) Instrumentalunterricht (außer Klavier) oder Vokalunterricht			
1. wenn mehr als vier Personen gemeinsam unterrichtet werden	240,00	244,50	249,00

2. wenn vier Personen gemeinsam unterrichtet werden	294,00	300,00	306,00
3. wenn drei Personen gemeinsam unterrichtet werden	391,50	399,00	406,50
4. wenn zwei Personen gemeinsam unterrichtet werden	585,00	597,00	609,00
5. bei Einzelunterricht (45 Minuten)	1.113,00	1.134,00	1.155,00
6. bei verkürztem Einzelunterricht (30 Minuten)	744,00	759,00	774,00
7. bei verkürztem Unterricht von zwei Personen (30 Minuten)	391,50	399,00	406,50
d) Instrumentalunterricht in Kooperation mit allgemein bildenden Schulen (mindestens 5 Schüler, 45 Minuten)	240,00	244,50	249,00
e) Klavierunterricht			
1. wenn zwei Personen gemeinsam unterrichtet werden	588,00	597,00	609,00
2. bei Einzelunterricht	1.119,00	1.134,00	1.155,00
3. bei verkürztem Einzelunterricht (30 Minuten)	747,00	759,00	774,00

2) Instrumentengebühren

Für die Überlassung jedes Instrumentes wird pro Schuljahr eine Gebühr von 120,00 € erhoben.

3) Zuschlag für Erwachsene

Bei Schülern der Musikschule, die zu Beginn des Schuljahres (1. September) das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, wird auf vorstehende Gebühren ein Zuschlag von zwanzig Prozent erhoben. Auf Antrag wird dieser Zuschlag bei solchen Schülern nicht berechnet, die nachweisen, dass sie noch in Schul- oder Berufsausbildung stehen oder Wehr- bzw. zivilen Ersatzdienst leisten.

§ 3 Ermäßigung der Unterrichtsgebühren

Auf die nach § 2 Abs. 1 und 3 errechnete Gebühr gibt es nachstehende Ermäßigungen; kommen mehrere Ermäßigungen in Betracht, sind diese nebeneinander jeweils aus der nach § 2 Abs. 1 und 3 ermittelten Gebühr zu gewähren.

1) Geschwisterermäßigung

Nehmen mehrere Geschwister aus einer Familie gleichzeitig am Unterricht teil, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren wie folgt:

bei zwei Geschwistern um je	15 Prozent
bei drei Geschwistern um je	25 Prozent
bei vier und mehr Geschwistern um je	40 Prozent

Dies gilt nur für Geschwister, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben und keinen Erwachsenenzuschlag nach § 2 Ziffer 3 zahlen.

2) Begabtenermäßigung

Im Einzelfall kann besonders begabten Schülern eine Ermäßigung von 20 Prozent gewährt werden. Die Vorschläge für die Begabtenermäßigung reicht der Schulleiter ein. Über diese Vorschläge entscheidet das nach der Geschäftsordnung des Stadtrates zuständige Organ.

3) Mehrfachbelegung

Belegt ein Schüler gleichzeitig mehrere gebührenpflichtige Fächer, so wird folgende Ermäßigung gewährt:

bei zwei Fächern je	15 Prozent
bei drei und mehr Fächern je	25 Prozent

4) Mitwirkung in Ensembles

Für Unterricht, der bei der Mitwirkung in einem Ensemble (zum Beispiel Orchester, Chor, Spielgruppe) anfällt, werden keine Gebühren erhoben.

5) Härtefälle

In Fällen sozialer Härte kann auf Antrag eine Gebührenermäßigung gewährt werden.

§ 4 Gebührenschuldner

Schuldner der Unterrichtsgebühren und der Instrumentengebühren sind die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schüler/Schülerinnen als Gesamtschuldner bzw. die volljährigen Schüler/Schülerinnen.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- 1) Die Gebührenschild entsteht mit Schuljahresbeginn und wird zum 10. November des Schuljahres fällig. Die Gebühren können auch in drei gleich hohen Raten zum 10. November, 10. Februar und 10. Mai des Schuljahres gezahlt werden.
- 2) Nimmt ein Schüler erst während des laufenden Schuljahres den Unterricht auf, entsteht die Unterrichtsgebührenschild mit Beginn des Eintrittsmonats. Sie beträgt ein Zwölftel der Jahresgebühr für jeden restlichen Schuljahresmonat einschließlich des Eintrittsmonats und der Ferienzeit; sie wird zum 10. des ersten vollen Unterrichtsmonats fällig.
- 3) Wird ein Instrument nicht für das ganze Schuljahr überlassen, entsteht die Instrumentengebührenschild mit Beginn des ersten Überlassungsmonats. Sie beträgt für jeden angefangenen

Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr; sie wird zum 10. des ersten vollen Überlassungsmonats fällig.

4) Zahlungen sind bargeldlos zu leisten.

§ 6 Unterrichtsausfall

- 1) Auf Antrag wird die Unterrichtsgebühr teilweise zurückerstattet, wenn innerhalb eines Schuljahres mehr als drei Unterrichtsstunden ersatzlos ausgefallen sind. Hierbei zählen jedoch nur die Unterrichtsausfälle, die seitens der Musikschule verursacht worden sind.
- 2) Die Erstattung beträgt je ausgefallene Unterrichts-Wochenstunde ein Vierzigstel der Unterrichtsgebühr, die sich aus den §§ 2 und 3 errechnet. Der Erstattungsbetrag wird nach Ablauf des Schuljahres ermittelt und bis zum darauffolgenden 10. November ausbezahlt; er kann auch mit fälligen Gebührenforderungen der Musikschule verrechnet werden.

§ 7 Vorzeitiger Austritt

- 1) Wird der Unterricht vor Ende des laufenden Schuljahres aus schriftlich dargelegten zwingenden Gründen beendet, so verringert sich für jeden noch nicht begonnenen Unterrichtsmonat die Jahresgebühr um ein Zwölftel.
- 2) Bricht ein Schüler in anderen Fällen vor Ende des Schuljahres den Unterricht ab, hat er keinen Anspruch auf anteilige Verringerung der Jahresgebühr.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 1. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Günzburg vom 25. Mai 1992 einschließlich aller dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Unterrichtsentgelte der Musikschule

Auswärtige Schüler

	ab 01.09.2015	ab 01.09.2016	ab 01.09.2017
a) Unterricht in musikalischen Grundfächern (Musikalische Früherziehung, Elementare Hör- erziehung, Musikalische Grundausbildung)	330,00	336,00	342,00
b) Eltern-Kind-Gruppe (Musikkäfer), je Erwachsenen + Kind	255,00	258,00	261,00
c) Instrumentalunterricht (außer Klavier) oder Vokalunterricht			
1. wenn mehr als vier Personen gemeinsam unterrichtet werden	330,00	336,00	342,00
2. wenn vier Personen gemeinsam unterrichtet werden	405,00	414,00	423,00
3. wenn drei Personen gemeinsam unterrichtet werden	537,00	546,00	555,00
4. wenn zwei Personen gemeinsam unterrichtet werden	804,00	820,50	837,00
5. bei Einzelunterricht (45 Minuten)	1.530,00	1.558,50	1.587,00
6. bei verkürztem Einzelunterricht (30 Minuten)	1.023,00	1.044,00	1.065,00
7. bei verkürztem Unterricht von zwei Personen (30 Minuten)	537,00	546,00	555,00
d) Instrumentalunterricht in Kooperation mit allgemein bildenden Schulen (mindestens 5 Schüler, 45 Minuten)	240,00	244,50	249,00
e) Klavierunterricht			
1. wenn zwei Personen gemeinsam unterrichtet werden	805,50	820,50	837,00
2. bei Einzelunterricht	1.536,00	1.558,50	1.587,00
3. bei verkürztem Einzelunterricht (30 Minuten)	1.024,50	1.044,00	1.065,00

Im Übrigen werden die Regelungen der Gebührensatzung für die Musikschule entsprechend angewandt. Dies gilt insbesondere auch für die in der Satzung vorgesehenen Ermäßigungen und Zuschläge